

1 Allgemeines

- 1.1 Für alle Verträge über Lieferungen und Leistungen zwischen der Augsburg Diamond Technology GmbH und Unternehmen i. S. v. § 310 Abs. 1 BGB gelten nachfolgende Geschäftsbedingungen.
- 1.2 Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers sind nicht Vertragsinhalt. Ein gesonderter schriftlicher Widerspruch abweichender Geschäftsbedingungen der Augsburg Diamond Technology GmbH ist dafür nicht erforderlich. Es gelten ausschließlich die nachfolgenden Geschäftsbedingungen der Augsburg Diamond Technology GmbH.
- 1.3 Mündliche Nebenabreden werden nicht Teil des Vertrages über Lieferungen und Leistungen. Jeglicher Vertragsinhalt bedarf einer schriftlichen Bestätigung der Augsburg Diamond Technology GmbH.
- 1.4 Diese Geschäftsbedingungen über Lieferungen und Leistungen gelten auch für künftige Bestellungen. Eine gesonderte Vereinbarung darüber ist nicht notwendig.

2 Angebot

- 2.1 Alle Angebote der Augsburg Diamond Technology GmbH sind freibleibend. Ein Vertragsabschluss bedingt die schriftliche Bestätigung der Augsburg Diamond Technology GmbH.
- 2.2 Technische Details und Eigenschaften auf unserer Internetseite (www.augsburgdiamondtechnology.de bzw. www.augsburgdiamond-technology.com), in Prospekten, Preislisten, Rundschreiben oder Katalogen sind nur verbindlich, wenn diese von der Augsburg Diamond Technology GmbH schriftlich Vertragsbestandteil geworden sind.
- 2.3 Die Augsburg Diamond Technology GmbH behält sich an allen überlassenen Unterlagen eigentums- und urheberrechtliche Verwertungsrechte vor. Dies gilt insbesondere für Kostenvoranschläge, Zeichnungen, Dokumentationen und Analysen. Eine Nutzung dieser Unterlagen ist nur im Rahmen des Vertrages gestattet und diese Unterlagen dürfen weder kopiert noch Dritten zugänglich gemacht werden. Der Lieferer ist jederzeit berechtigt diese Unterlagen vom Besteller zurückzufordern.
- 2.4 Es ist die Pflicht des Bestellers, das Angebot auf Richtigkeit zu prüfen. Eventuelle Unstimmigkeiten sind an den Lieferer zu melden, so dass die Augsburg Diamond Technology GmbH das Angebot berichtigen kann.

3 Lieferbedingungen

- 3.1 Die Lieferzeit wird aus der Auftragsbestätigung ersichtlich und bedingt den rechtzeitigen Eingang der vereinbarten Anzahlung und sämtlicher für die Bestellung erforderlicher Unterlagen, insbesondere Genehmigungen und Freigaben.
- 3.2 Die Lieferfrist verzögert sich, wenn der Besteller die Vertragspflichten, insbesondere in Bezug auf der in 3.1 genannten Erfordernisse, nicht erfüllt.
- 3.3 Mit der Versandbereitschaftsmeldung der Augsburg Diamond Technology GmbH an den Besteller ist die Lieferfrist eingehalten.
- 3.4 Die Lieferfrist verzögert sich angemessen in Fällen höherer Gewalt, z.B. Naturkatastrophen, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr oder ähnliche Ereignisse, die die Augsburg Diamond Technology GmbH nicht verhindern kann. In diesen Fällen wird die Augsburg Diamond Technology GmbH den Liefertermin schriftlich neu festlegen und dem Besteller mitteilen, sobald diese Hindernisse nicht mehr bestehen.
- 3.5 Der Besteller hat keine Rechte und Ansprüche, insbesondere kein Recht auf Vertragsrücktritt im Falle von einer Verspätung der Lieferung außer bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit der Augsburg Diamond Technology GmbH.
- 3.6 Eine Verzögerung der Lieferung seitens des Bestellers zieht Kosten für die Lagerung von mindestens 0,5% des Rechnungsbetrages für jeden Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft mit sich. Nach Setzung und Verstreichen einer angemessenen Frist der Augsburg Diamond Technology GmbH ist diese berechtigt, über den Liefergegenstand anderweitig zu verfügen. Dies zieht eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist für den Besteller nach sich.
- 3.7 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, im Falle von falscher oder verspäteter Selbstbelieferung. Die Augsburg Diamond Technology GmbH teilt dem Besteller unverzüglich über den Beginn und das Ende solcher Umstände schriftlich mit.
- 3.8 Der Besteller ist allein für die Beachtung von Exportvorschriften verantwortlich. Die Augsburg Diamond Technology GmbH ist nicht verpflichtet, Ware an Orte mit Exportbeschränkungen zu versenden.

4 Beschaffenheit des Liefergegenstandes

- 4.1 Angaben über Eigenschaften des Liefergegenstandes werden ausschließlich im Vertrag spezifiziert, Angaben in Katalogen, Rundschreiben, Abbildungen oder Preislisten sind erst durch schriftliche Bestätigung der Augsburg Diamond Technology GmbH Vertragsbestandteil.
- 4.2 Die Augsburg Diamond Technology GmbH ist berechtigt, jegliche handelsübliche technische Änderungen am Liefergegenstand vorzunehmen, soweit diese unwesentlich und zumutbar für den Besteller sind.

5 Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Alle genannten Preise verstehen sich in EURO netto ab Werk Augsburg zuzüglich Mehrwertsteuer, Verpackung, Lieferkosten und sämtlicher Nebenkosten für z.B. Versicherung, Ausfuhr, Durchfuhr, Einfuhr, Beurkundungen, Steuer, Abgaben, Gebühren und Zöllen. Sollte die Augsburg Diamond Technology GmbH für Kosten im Rahmen des Vertrages mit dem Besteller leistungspflichtig geworden sein, so sind diese Kosten vom Besteller zurückzuerstatten.
- 5.2 Die Augsburg Diamond Technology GmbH behält sich angemessene Preisanpassungen vor, wenn sich Art oder Umfang der vereinbarten Lieferung ändern, wenn der Besteller eine Verlängerung der Lieferfrist zu verantworten hat oder der Besteller durch unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen eine Änderung an Material oder Ausführung herbeigeführt hat.
- 5.3 Die Zahlungsbedingungen ergeben sich aus der Rechnung und die Zahlungen sind per Überweisung zu leisten. Die Rechtzeitigkeit der Zahlungen richtet sich dabei nach der Gutschrift auf dem Konto der Augsburg Diamond Technology GmbH.
- 5.4 Bei einer Überschreitung der Zahlungsfrist durch den Besteller, ist die Augsburg Diamond Technology GmbH berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen. Darüber hinaus kann der Lieferer bei Nachweis eines höheren Verzugschadens diesen auch gegenüber dem Besteller geltend machen. Überschreitet die Zahlungsfrist nach einer Fristsetzung der Augsburg Diamond Technology GmbH mehr als zwei Monate ist der Lieferer berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und einen angemessenen Schadensersatz vom Besteller verlangen.
- 5.5 Der Kaufpreis für sämtliche bereits erfolgte Lieferungen und Leistungen wird sofort fällig, wenn der Besteller eine Zahlungsfrist überschritten hat. Die Augsburg Diamond Technology GmbH ist darüber hinaus berechtigt, für noch ausstehende Lieferungen Zahlung oder Sicherheitsleistung vor Lieferung zu verlangen oder eine Leistung zu verweigern, wenn sich beim Besteller die Vermögensverhältnisse wesentlich verschlechtern.

6 Gefahrübergang

- 6.1 Der Gefahrübergang geht mit dem Verlassen des Liefergegenstandes ab Werk Augsburg auf den Besteller über. Dieser Gefahrübergang gilt auch bei Teillieferungen oder im Falle von Übernahme anderer Leistungen wie z.B. Versandkosten durch die Augsburg Diamond Technology GmbH. Der Besteller hat die Möglichkeit, eine Transportversicherung auf eigene Kosten abzuschließen bzw. durch die Augsburg Diamond Technology GmbH abschließen zu lassen.
- 6.2 Die Gefahr geht mit der Versandmeldung auf den Besteller über, wenn eine Verzögerung oder ein Unterbleiben des Versands der Augsburg Diamond Technology GmbH nicht zuzurechnen ist.
- 6.3 Die Augsburg Diamond Technology GmbH behält sich das Recht auf Teillieferungen, wenn diese dem Besteller zuzumuten sind.
- 6.4 Eine übliche Überprüfung der Lieferungen und Leistungen führt die Augsburg Diamond Technology GmbH durch, weitergehende Prüfungen hat der Besteller gesondert mit dem Lieferer zu vereinbaren. Der Besteller trägt die Kosten für weitergehende Prüfungen.
- 6.5 Alle Ansprüche und Rechte des Bestellers an Lieferungen und Leistungen sind ausschließlich in Ziffer 7 Entgegennahme und Mängelansprüche geregelt.

7 Entgegennahme und Mängelansprüche

- 7.1 Die Augsburg Diamond Technology GmbH gewährt dem Besteller kein vertragliches Rückgaberecht und lehnt Warenrücksendungen ausnahmslos ab.
- 7.2 Wegen unerheblicher Mängel darf der Besteller die Entgegennahme der Lieferung nicht verweigern.
- 7.3 Der Besteller ist nach §377 HGB verpflichtet, die Ware ordnungsmäßig zu untersuchen und der Augsburg Diamond Technology GmbH unverzüglich Meldung über etwaige Mängel zu erstatten. Die Augsburg Diamond Technology GmbH fordert vom Besteller zusätzlich zu §377 HGB eine Meldungsfrist von 10 Tagen nach Erhalt der Ware.
- 7.4 Die Augsburg Diamond Technology GmbH ist bei jeder Beanstandung zur Prüfung und Nachbesserung dieser berechtigt. Der Lieferer schließt eine Beseitigung des Mangels durch den Besteller selbst oder durch Dritte aus. Bei unsachgemäßer Nachbesserung des Bestellers oder Dritter übernimmt die Augsburg Diamond Technology GmbH keine Haftung für die daraus entstehenden Folgen.
- 7.5 Der Besteller hat der Augsburg Diamond Technology GmbH zur Vornahme aller Ersatzlieferungen die dafür erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Gewährt dies der Besteller dem Lieferer nicht, so ist dieser von der Haftung der daraus entstehenden Folgen befreit.
- 7.7 Unter Vorbehalt einer berechtigten Beanstandung durch den Besteller trägt die Augsburg Diamond Technology GmbH die direkt entstehenden Kosten einer Ersatzlieferung.

- 7.8 Der Besteller hat keinen Mängelanspruch bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit des Liefergegenstandes oder nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit. Weiterhin liegt auch kein Mangel bei ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Inbetriebsetzung oder unsachgemäßer Nachbearbeitung durch den Besteller oder Dritte, Schäden in Folge nachlässiger oder fehlerhafter Behandlung, natürlicher Abnutzung, übermäßiger Beanspruchung oder Schäden aufgrund äußerer Einflüsse insbesondere chemische, elektrochemische oder elektronische, die laut Vertrag nicht vorgesehen sind, vor.
- 7.9 Ab Gefährübergang beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 12 Monate.
- 7.10 Wenn der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat, gelten die Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen den Lieferer gemäß § 478 BGB. Gemäß § 478 Abs. 2 BGB gilt ferner Nr. 2 für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Bestellers gegen den Lieferer.

8 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 8.1 Für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis gilt der Erfüllungsort 86159 Augsburg, Deutschland.
- 8.2 Das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland gilt ausschließlich für alle Rechtsbeziehungen zwischen der Augsburg Diamond Technology GmbH und dem Besteller.
- 8.3 Geschäftsbeziehungen zwischen der Augsburg Diamond Technology GmbH und dem Besteller sowie die gesamten Rechtsbeziehungen unterliegen dem materiellen deutschen Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf findet keine Anwendung.
- 8.4 Gerichtsstand ist das für den Sitz der Augsburg Diamond Technology GmbH zuständige Gericht. Jedoch ist die Augsburg Diamond Technology GmbH berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.
- 8.5 Die Vertragssprache ist deutsch.

9 Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Die Augsburg Diamond Technology GmbH behält sich das Eigentum an allen gelieferten Gegenständen bis der Besteller sämtlichen Forderungen aus dem jeweiligen Vertrag nachgekommen ist vor.
- 9.2 Die Vorbehaltsware wird vom Besteller unentgeltlich für die Augsburg Diamond Technology GmbH verwahrt. Der Besteller verpflichtet sich die Vorbehaltsware in ordnungsgemäßen Zustand zu halten.
- 9.3 Die Augsburg Diamond Technology GmbH ist berechtigt, den Liefergegenstand sofort zurück zu verlangen, sollte der Besteller sich vertragswidrig verhalten. Darüber hinaus kann der Lieferer den Vertragsgegenstand nach Androhung einer angemessenen Frist durch freihändigen Verkauf verwerten.
- 9.4 Der Besteller trägt alle Kosten der Rücknahme und der Verwertung des Kaufgegenstandes.
- 9.5 Ohne schriftliche Zustimmung des Lieferers sind Sicherungsübereignungen und Pfändungen untersagt. Bei Eingriffen Dritter auf die Vorbehaltsware ist der Besteller verpflichtet, den Dritten unverzüglich auf das Eigentum der Augsburg Diamond Technology GmbH an der Vorbehaltsware zu verweisen und die Augsburg Diamond Technology GmbH unverzüglich zu informieren, damit diese Klage gemäß §771 ZPO erheben kann.
- 9.6 Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern; jedoch ist er verpflichtet, bereits jetzt alle Forderungen des Lieferers in Höhe des Faktura-Endbetrags inkl. Mehrwertsteuer an den Lieferer abzutreten, die aus der Weiterveräußerung gegen Dritte entstehen, unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware verarbeitet oder unverarbeitet weiterveräußert worden ist. Der Besteller bleibt auch nach der Abtretung zur Einziehung dieser Forderung berechtigt. Der Lieferer ist weiterhin befugt, die Forderung selbst einzuziehen.
- 9.7 So lange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinbarten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und kein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt, verpflichtet sich der Lieferer die Forderung nicht einzuziehen. Sollte dies doch der Fall sein, so kann der Lieferer den Besteller dazu verpflichten, dass dieser den Lieferer über die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner informiert, ihm alle erforderlichen Angaben macht und die dazugehörigen Unterlagen aushändigt, die der Lieferer zum Einzug benötigt und den betroffenen Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- 9.8 Jegliche Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Besteller wird stets für die Augsburg Diamond Technology GmbH als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für sie, vorgenommen. Durch eine Verarbeitung des Liefergegenstandes mit Gegenständen, die nicht im Besitz des Lieferers sind, geht das (Mit-) Eigentum des Vertragspartners an der einheitlichen Sache im Verhältnis des Wertes an der Lieferung (Rechnungsbetrag inklusive Mehrwertsteuer) auf die Augsburg Diamond Technology GmbH über.

- 9.9 Die Augsburg Diamond Technology GmbH verpflichtet sich, nach ihrer Wahl um mehr als 20% den Forderungen des Lieferers übersteigende Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers freizugeben.

10 Haftung

- 10.1 Der Besteller hat keinen Anspruch auf Schadens- oder Aufwendungsersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus unerlaubter Handlung und aus dem Schuldverhältnis, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.
- 10.2 In Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Augsburg Diamond Technology GmbH zwingend. Soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird, ist der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Mit den vorstehenden Regelungen ist eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers nicht verbunden.
- 10.3 Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Vorschriften, die übrigen Schadensersatzansprüche verjähren mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist von 12 Monaten.

11 Vertragsanpassung

- 11.1 Wenn der Lieferer eine Unmöglichkeit der Lieferung zu vertreten hat, hat der Besteller Schadensersatzanspruch auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der aufgrund dieser Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte. Bei Haftung in Fällen der groben Fahrlässigkeit, des Vorsatzes, der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit besteht diese Beschränkung des Schadensersatzanspruches nicht; das Vertragsrücktrittsrechts des Bestellers und eine Änderung der Beweislast bleibt davon unberührt.
- 11.2 Eine angemessene Vertragsanpassung unter Beachtung von Treu und Glauben erfolgt, wenn höhere Gewalt, z.B. Naturkatastrophen, Mobilmachung, Krieg oder Aufruhr den Inhalt oder die wirtschaftliche Bedeutung der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb der Augsburg Diamond Technology GmbH erheblich einwirken. Sollte eine Vertragsanpassung für den Lieferer wirtschaftlich nicht vertretbar sein, hat er das Recht auf Vertragsrücktritt. Wenn der Lieferer von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht, so hat er dies dem Besteller unverzüglich mitzuteilen. Die unverzügliche Mitteilungspflicht besteht auch, wenn der Lieferer zunächst mit dem Besteller eine Lieferfristverlängerung vereinbart hat.

12 Schlussbestimmungen

- 12.1 Die Fabrikations-, Erfahrungs- und Geschäftsgeheimnisse der jeweiligen Vertragspartei sind von der anderen Vertragspartei strikt geheim zu halten. Eine Veröffentlichung, direkte oder indirekte Mitteilung an Dritte und die Verwendung für andere Zwecke insbesondere der Nachbau von Maschinen, Anlagen und Komponenten sowie von Teilen derselben ist untersagt.
- 12.2 Bei Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bestimmungen bleibt die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen hiervon unberührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, eine gültige Bestimmung zu vereinbaren, die dem ursprünglichen Gewollten inhaltlich möglichst gleichartig ist.